

**1017. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 22. Juni 1904 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm mit Beschluß vom 23. September 1903 festgesetzten und unterm 14. Mai 1904 abgeänderten Quartierplan Nr. 186 über das Land zwischen der Seefeldstraße, der Feldeggstraße, der Dufourstraße und der Mainaustraße im Kreis V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte für die abgeänderte Vorlage im Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Mai 1904; es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 16. Juni 1904 keine Rekurse gegen den Quartierplan eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan enthält eine einzige Quartierstraße. Dieselbe verbindet ungefähr in der Mitte zwischen Seefeld- und Dufourstraße die Mainaustraße mit der Feldeggstraße, steht rechtwinklig zur letztern und ist geradlinig. Ihre Länge beträgt rund 73 m. Der Baulinienabstand wurde zu 12 m angenommen. Davon entfallen 5 m auf die Fahrbahn, je 1,50 m auf die beiden Trottoire und je 2 m auf die beiden Vorgärten.

Die Niveaulinie steigt von der Mainaustraße (Kote 413,57) bis zur Feldeggstraße (Kote 414,29) mit 9,14<sup>0</sup>/00.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 186 über das Gebiet zwischen der Seefeld-, der Feldegg-, der Dufour- und der Mainaustraße im Kreis V, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.